

Annahmekriterien für Dämmmaterial und Asbestzementprodukte

Künstliche Mineralfaser (AVV 170603*, 170604)

Angenommen werden Dämmmaterialien mit folgenden Kriterien:

- ohne jegliche Fremdstoffe wie Holz, Metall, Kunststoffe, Bauschutt, Gipskarton etc.
- verpackt nach TRGS 521 in dafür zugelassene staubdichte und reißfeste Bändchengewebesäcke

Abgewiesen werden unverpackte Dämmmaterialien und solche, die in Müllsäcken verpackt sind. Akustikdämmplatten können nur auf Anfrage und mit entsprechender Analyse angenommen werden.

Asbestzementprodukte (AVV 170605*)

Angenommen werden Asbestzementprodukte mit folgenden Kriterien:

- festgebundener Asbest wie beispielsweise Asbestzementplatten, Wellplatten, Fassadenverkleidungen, Dachplatten, Rohre auf Anfrage
- verpackt nach TRGS 519 in dafür zugelassene staubdichte und reißfeste Big Bags (PP-Bändchengewebesäcke)

Entsorgung von schwachgebundenem Asbest auf Anfrage.

Asbesthaltige Baustoffe und künstliche Mineralfaser älterer Bauart bis 2020 sind gefährlicher Abfall und unterliegen damit dem Nachweiswesen.

Je nach anfallender Menge ist ein Sammel- oder Einzelentsorgungsnachweis nötig. Künstliche Mineralfaser neuerer Bauart kann als nicht gefährlich eingestuft werden, wenn eine Analyse zur Faserbeschaffenheit oder ein gesicherter Nachweis vorliegt. Die Verpackung von künstlicher Mineralfaser ist genauso sorgfältig vorzunehmen - unabhängig von der Gefährlichkeit.

Wir beraten Sie gerne!